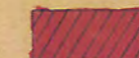










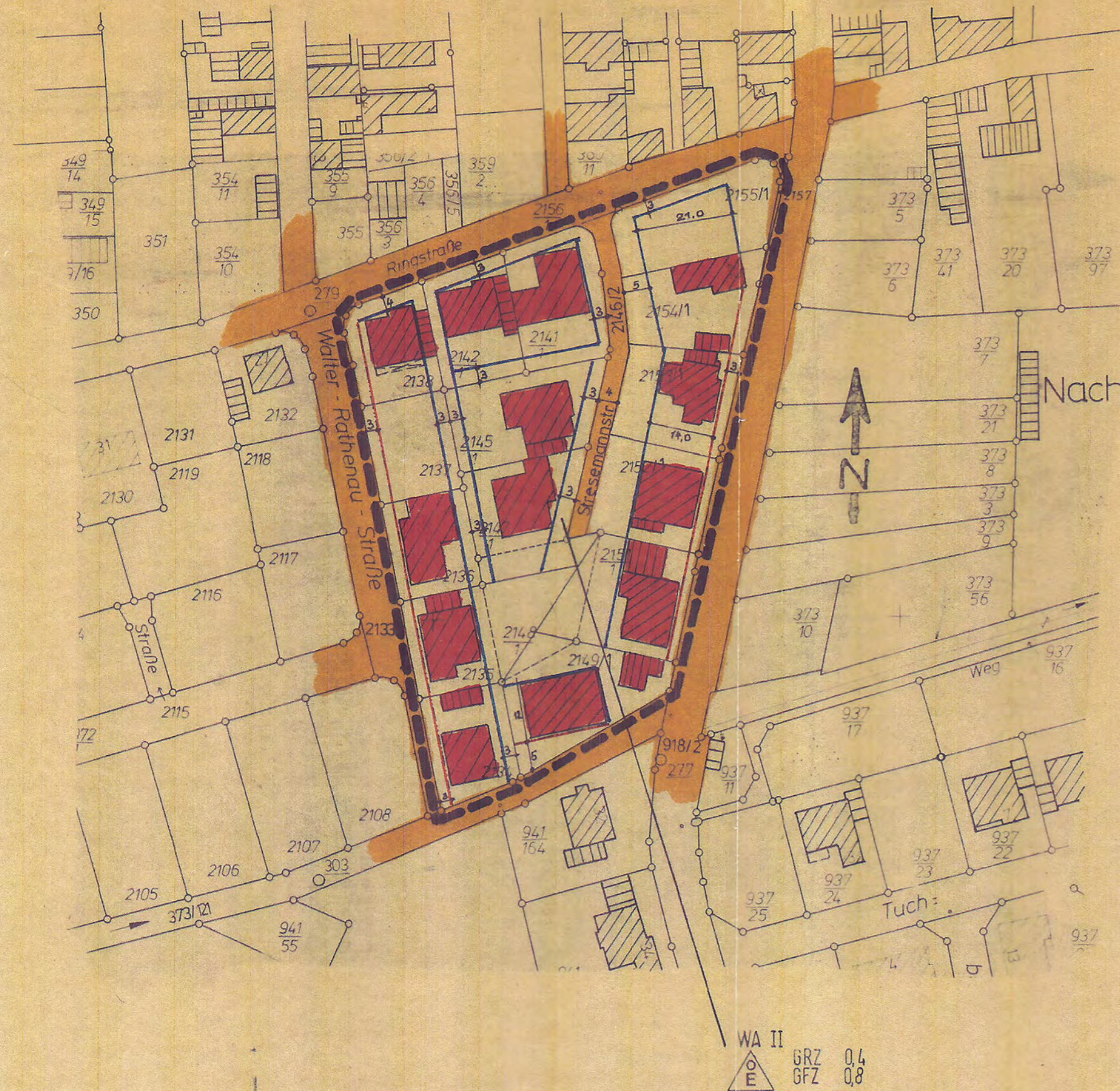
BOBENHEIM - ROXHEIM

Änderungsplan XVII zum Teilbebauungsplan III „nördlich der Industriestr.“

M.: 1:1000

Zeichenerklärung:

-  bestehende Wohngebäude
-  bestehende Nebengebäude
-  bestehende bzw. geplante Grundstücksgrenze
-  Grundstücksgrenze wegfallend
-  Baulinie
-  Baugrenze
-  Grenze des Geltungsbereichs des Änderungsplanes
- WA All. Wohngebiet
-  offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig
- II zweigeschossig als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
-  Verkehrsfläche öffentlich



BOBENHEIM-ROXHEIM, DEN 05.12.1983
geändert am 08.02.84

I. a) Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 bis 7 BBauG - 1979

Die textlichen Festsetzungen des Änderungsplanes IV zum Teilbebauungsplan III nördlich der Industriestraße, genehmigt mit Verfügung vom 30.7.1973, gelten auch für diesen Bebauungsplan.

b) Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BBauG i.V. mit § 123 LBauO - 1982

Die örtlichen Bauvorschriften des Änderungsplanes IV zum Teilbebauungsplan III nördlich der Industriestraße, genehmigt mit Verfügung vom 30.7.1973, gelten auch für diesen Bebauungsplan.

II. Begründung

- a) Der im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesene Kinderspielplatz liegt sowohl wegen des Zuganges als auch wegen der umgebenden engen Bebauung äußerst ungünstig. Die Größe des vorgesehenen Grundstückes ist zu gering, um einen zweckmäßig angelegten Kinderspielplatz mit den notwendigen Spielgeräten und den erforderlichen Freiflächen einzurichten. Durch die ungünstige Lage in der bereits vorhandenen Bebauung steht zu erwarten, daß durch einen Kinderspielplatz erhebliche und tiefgreifende Beeinträchtigungen der unmittelbaren Nachbarschaft auftreten werden, die - wie dies andernorts die Erfahrung gezeigt hat - durch andere Möglichkeiten nicht oder nur sehr schwer unterbunden werden können. Die Streichung dieses Kinderspielplatzes bringt keine Nachteile für die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sowie der Jugendförderung mit sich, da sich im Umkreis von 200 m bereits ein Kinderspielplatz befindet und ein weiterer in Kürze (bis Mitte 1984) angelegt wird. Die Fläche des vorgesehenen Kinderspielplatzes soll auf die angrenzenden Grundstücke aufgeteilt werden, wobei keine Ausweitung der bisher festgesetzten Bauflächen erfolgt. Dadurch können positive Einwirkungen auf die Wohn- und Umweltverhältnisse der angrenzenden Bebauung sowie auf das Orts- und Landschaftsbild angenommen werden. Eine Notwendigkeit zur Aufnahme landespflegerischer Festsetzungen wird nicht für geboten erachtet, da zum einen die vorhandene Eingrünung bereits ausreichend erscheint und zum anderen die Nutzung als Hausgarten gewährleistet sein soll.
- b) Zur Verwirklichung dieses Änderungsplanes ist eine Neuvermessung sowie eine Neuordnung von Grund und Boden erforderlich.
- c) Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

III. Verfahrensvermerke

a) Zustimmungserklärung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer im Sinne des § 13 BBauG

Plan-Nr.	Unterschrift	Plan-Nr.	Unterschrift	Plan-Nr.	Unterschrift
2155/1	<i>Wielack</i>	2134	<i>Wielack</i>	2142/1	
2154/1	<i>Wielack</i>	2135	<i>Wielack</i>	2141/1	<i>Wielack</i>
2153/1	<i>Wielack</i>	2136	<i>Wielack</i>	2145/1	<i>Wielack</i>
2152/1	<i>Wielack</i>	2137	<i>Wielack</i>	2147/1	<i>Wielack</i>
2151/3	<i>Wielack</i>	2138	<i>Wielack</i>	2148/2	<i>Wielack</i>
2149/1	<i>Wielack</i>	2148/1, 2146/2, 2156/1, 2133, 2157, 373/121			

b) Aufstellung und Annahme dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.1983 beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 16.12.1983 im Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.12.1983 um Stellungnahme gebeten. Die vorgebrachten Bedenken wurden am 29.2.1984 behandelt. Die Benachrichtigung der Einsender erfolgte mit Schreiben vom 5.4.1984. Beschlußfassung als Satzung durch den Gemeinderat am 29.2.1984.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am **6. Juli 1984** in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.



Bobenheim-Roxheim, den 8. Februar 1984
Gemeindeverwaltung
(F. G. n.)
Bürgermeister

Genehmigt

mit Verfügung vom
15. JUNI 1984

Az. 63/610-07
Bobenheim-Roxheim 128

Ludwigshafen am Rhein
den **15. JUNI 1984**

Kreisverwaltung

In Auftrag:
In Vertretung:
Gehrke
(Gehrke)
Lt. Kreisverwaltungsdirektor

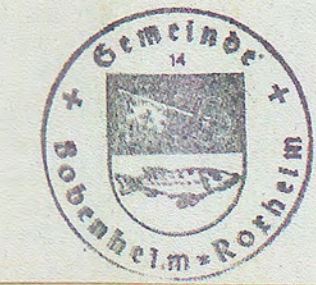


Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.



Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 17.07.1998 in ortsüblicher Weise - im Amtsblatt - öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 06.07.1984 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 17.07.1998
Gemeindeverwaltung
(Gräf)
Bürgermeister